

NIEDERSCHRIFT

Donnerstag, dem 18. August 2022, um 18.00 Uhr,

im Veranstaltungszentrum der Marktgemeinde Sachsenburg stattgefundene

öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anwesende: Vorsitzender Bgm. Wilfried Pichler *(ab 19.09 Uhr)*
Vzbgm. Herbert Haas
Vzbgm. Dietmar Bauer
GV. Hermann Supersperg

GR-Mitglieder Thomas Biasio DI (FH) Volkmar Stotter
Andreas Murauer *(ab 19.36 Uhr)* Vera Lassnig
Stefan Wallner Sabine Gugganig *(ab 18.07 Uhr)*
Bernhard Rafner Johann Haas

Ersatzmitglieder: Thorsten Schöffmann für verhinderte GR. Mag. Karin Kulterer
Josef Mauberger für verhinderten GR. DI (FH) Christoph Lampersberger
Reinhard Feichter *(ab 19.21 Uhr)* für verhinderten GR. Gerfried Altersberger

**Nicht anwesend,
entschuldigt:** Mag. Karin Kulterer *(Ersatzmitglied: Thorsten Schöffmann)*
DI (FH) Christoph Lampersberger *(Ersatzmitglied: Josef Mauberger)*
Gerfried Altersberger *(Ersatzmitglied: Reinhard Feichter)*

Schriftführer: Alexander Edlinger

Zuhörer: vier

Zu Beginn der Sitzung zählt der Gemeinderat 11 Mitglieder. Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gemäß § 35 K-AGO von der Abhaltung der heutigen Sitzung fristgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister einberufen. Die Sitzung ist öffentlich und wurde dies durch Anschlag kundgemacht. Da alle Bestimmungen des § 35 K-AGO beachtet wurden und der Gemeinderat in beschlussfähiger Anzahl vertreten war, sind die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse gültig.

Verlauf der Sitzung

Nach Begrüßung der Anwesenden durch Vizebürgermeister Herbert Haas, eröffnet dieser die heutige Sitzung.

TAGESORDNUNG:

- 1) Genehmigung der letzten Niederschrift
- 2) Nominierung Niederschriftfertiger
- 3) Neuer Flächenwidmungsplan;
Beratung und Beschlussfassung
- 4) Sachsenburger Infrastruktur Gesellschaft mbH;
Feststellung bzw. Verwendung Jahresabschluss 2021
sowie Entlastung des Geschäftsführers
- 5) Kassenprüfungsbericht
- 6) Wohnungsvergaben;
 - a) VKS-Wohnhaus „Hauptstraße 22“
 - b) BUWOG-Wohnhaus „Hauptstraße 25“
- 7) Verkauf Grundstück 176/4, KG 73414 – Obergottesfeld im Ausmaß von 780 m²
(ehemals vorgesehen für Dorfgemeinschafts – und Feuerwehrhaus)
- 8) Feuerwehrhaus Obergottesfeld; Verzicht auf Ersitzung von Eigentum oder
Dienstbarkeitsrechten gegenüber Eigentümer Ing. Johann Astner
- 9) Genehmigung Vermessungsurkunde;
DI(FH) Anton Supersperg – Marktgemeinde Sachsenburg; GZ.: 12113/22
- 10) Freigabe bzw. Aufhebung des Aufschließungsgebietes für das Grundstück 308/9,
KG 73417-Sachsenburg (Ausmaß 980 m²) – Eigentümer: DI(FH) Anton
Supersperg
- 11) Ausbauangebot Glasfasernetz; weitere Vorgangsweise
- 12) Erweiterung Kindergarten; Honorarangebot Planungsleistungen bzw.
weitere Vorgangsweise
- 13) Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrhaus Obergottesfeld;
Bericht über Projektstand bzw. weitere Vorgangsweise
- 14) Beratung und Beschlussfassung über die interkommunale Kooperation im
Zusammenhang mit dem Vorhaben „Umbau des Mehrzweckgebäudes in Lind“ der
Gemeinde Kleblach-Lind
- 15) Straßenbeleuchtung; Änderung Ein- und Ausschaltzeitpunkt
- 16) Antrag auf Einstellung eines 2. ständigen Außendienstmitarbeiters

1) Genehmigung der letzten Niederschrift

Die Niederschrift 1/2022 vom 05.05.2022 wird von allen 3 Fraktionen einstimmig (mit 11:0 Stimmen) angenommen.

2) Nominierung Niederschriftfertiger

Als Niederschriftfertiger für die heutige Niederschrift werden *Herr GR. Stefan Wallner* und *Herr GR. Johann Haas* nominiert.

3) Neuer Flächenwidmungsplan; Beratung und Beschlussfassung

Bei diesem Tagesordnungspunkt ist Herr Dipl.-Ing. Kaufmann als Raumplaner der Gemeinde mit seinem Mitarbeiter Ignaz Kurasch, MSc. als Auskunftsperson anwesend.

Herr Vizebürgermeister Herbert Haas übergibt das Wort an Herrn DI Kaufmann und dieser beginnt mit seinem Amtsvortrag zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt. Ausgehend von den raumordnungspolitischen Zielvorgaben des Gesetzgebers und der Gemeinde, stellt Herr Dipl.-Ing. Kaufmann den neu erstellten Flächenwidmungsplan anhand einer Powerpoint-Präsentation, welche diesem Protokoll (als Anhang A) beigefügt ist, vor.

Die an die Mitglieder des Gemeinderates vorab übermittelte Tischvorlage wird als (Anhang B) ebenfalls diesem Protokoll angeschlossen.

(Anhang B)

Der bisher rechtswirksame Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Sachsenburg stammt aus dem Jahr 1997. Im Jahr 2013 wurde das Örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde neu erstellt. Für die Neuverordnung des Flächenwidmungsplanes wurden 3 sogenannte Differenzpläne erarbeitet. Diese stellen einen Vergleich zum Rechtsbestand (derzeit rechtsgültiger Flächenwidmungsplan) dar.

Das digitale Orthofoto wurde mit der aktuellen Katastermappe überlagert, sämtliche rechtswirksame Widmungen wurden seit der letzten Planerstellung per Bescheid geprüft bzw. nachgeführt. Die aktuellen Datengrundlagen (Ersichtlichmachungen), wie z.B. die Gefahrenzonenpläne, Quellschutzgebiete etc. wurden ebenfalls eingearbeitet.

Ein Großteil der Widmungsänderungen im Rahmen der **Kundmachung der Differenzpläne** bezog sich auf die Richtigstellung von Diskrepanzen zwischen der tatsächlichen Nutzung und dem Kataster:

- gesamtheitliche Erfassung des Baubestandes
- Anpassung von Verkehrsflächen an die tatsächliche Nutzung (Einarbeiten von Vermessungsplänen, ansonsten Ausweisen von „Weg nach Luftbild“)
- Berichtigungen von Hofstellenabgrenzungen etc.

Die Kundmachung des 1. Differenzplanes erfolgte nach Vorabklärung mit der Landesbehörde (AKL, Abt. 3) vom **23.07.2021 bis 20.08.2021**. Im Zuge dieser Kundmachung sind alle von einer Widmungsänderung betroffenen Grundstückseigentümer schriftlich von der Planungsabsicht der Gemeinde verständigt worden. Am 12.08.2021 fand ein **Bürgerberatungstag** in der Gemeinde statt. Am 18.10.2021 fand eine weitere Bürgerinformation für alle Grundbesitzer statt, deren Grundstücke sich tlw. im Sicherheitsbereich der 110kV Leitung befinden. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurden die Bedenken der EigentümerInnen hinsichtlich neuer Widmungsfestlegungen gehört und in der Folge konnten ihre Bedenken grundsätzlich berücksichtigt werden.

Am 16.02.2022 fand die **Fachliche Abnahme** mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt.3 Herr DI Ebner, statt. Darauffolgend wurde der 2. Differenzplan im Zeitraum vom **16.03.2022 bis 13.04.2022** kundgemacht. Der 3. Differenzplan lag zwischen **14.07.2022 bis 11.08.2022** in der Gemeinde auf.

Nach Ablauf der gesetzlichen Einspruchsfristen sind die eingelangten Einwendungen und Fachstellungen von der Gemeinde, dem Ortsplaner und der Fachabteilung bearbeitet worden.

Darüber hinaus wurden bestehende **Aufschließungsgebiete** überprüft und kundgemacht. Nach Rücksprache mit Herrn DI Ferlan (WLV) wurden die derzeit in Revision befindlichen Gefahrenzonen entlang des Nigglaibaches, des Mühlgrabenbaches sowie des Buchbaches

in die Revision des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Sachsenburg eingearbeitet und entsprechend berücksichtigt.

Aufgrund einer berechtigten Einwendung (es fehlt die abschließende Kommissionierung der neuen Gefahrenzonenpläne) musste wieder auf den derzeit rechtsgültigen Widmungsstand im Bereich des Kollergrabenbaches und des Mühlgrabenbaches zurückgegriffen werden. Dies wird nach Kommissionierung dann in den Flächenwidmungsplan aufgenommen.

Der neue Stand der roten Gefahrenzone des Nigglaibaches im Bereich des Industriegebietes wurde im Revisionsplan eingearbeitet und in Absprache mit der WLV die Industriegebietsflächen innerhalb der neuen roten Gefahrenzone mit einem Aufschließungsgebiet belegt.

Nun liegt ein neuer, digital erstellter und ein auf die gesetzlichen Bestimmungen nach dem K-ROG 2021 in der örtlichen Raumplanung abgestimmter Flächenwidmungsplan vor.

Basierend auf den zeitlichen Entwicklungsschritten des nun zur Beschlussfassung vorgelegten Entwurfes des Flächenwidmungsplanes, welcher drei Auflagen erfahren hat, wird auf die von den Betroffenen eingebrachten Einwendungen detailliert eingegangen. Bei einer Vielzahl der eingebrachten Einwendungen konnte mit den Betroffenen eine einvernehmliche Regelung bzw. Lösung erzielt werden, welche nun im dritten Differenzplan bereits eingearbeitet wurden. Diese Lösungen werden kurz von DI Kaufmann vorgestellt.

In der Folge berät der Gemeinderat die noch offenen Einwände sowie Punkte, bei denen noch Diskussionsbedarf gegeben ist.

Die vorgebrachten Argumente bzw. die vom Gemeinderat jeweils einstimmig getroffenen Entscheidungen lauten wie folgt:

-Einarbeitung der Entwürfe für die neuen Gefahrenzonenpläne für Mühlgrabenbach und Kollergrabenbach (Bachnamen laut GR-Beschluss vom 22.12. 2021):

Da diese beiden Gefahrenzonenpläne (GFZP) noch nicht den gesetzlich vorgesehenen Genehmigungsprozess (Kollaudierung) durchlaufen haben, können diese aktuell nicht berücksichtigt werden. In dem heute zur Beschlussfassung vorgelegten Entwurf werden daher die derzeit gültigen Gefahrenzonenpläne ausgewiesen.

Eine entsprechende Anpassung der im Entwurf nicht mehr als rote Gefahrenzone ausgewiesenen Flächen als Bauland kann daher aktuell nicht erfolgen.

Daher sieht der Gemeinderat vor, nach rechtskräftiger Feststellung der neuen Gefahrenzonenpläne eine entsprechende Revision des heute zu beschließenden Flächenwidmungsplanes vorzusehen, um die positiven Auswirkungen der errichteten Geschiebesperren auch im Flächenwidmungsplan berücksichtigen zu können.



3. Differenzplan



Beschlussexemplar

Einwendung Familie Wurm Pontasch zur Widmungsnummer 047 laut Beschlussliste der Widmungsänderungen.

Der Gemeinderat erörtert eingehend die Einwendungen von Familie Wurm-Pontasch betreffend die Widmung des Grundstücksstreifens unter der 110 kV Leitung und deren historischen Entwicklung.

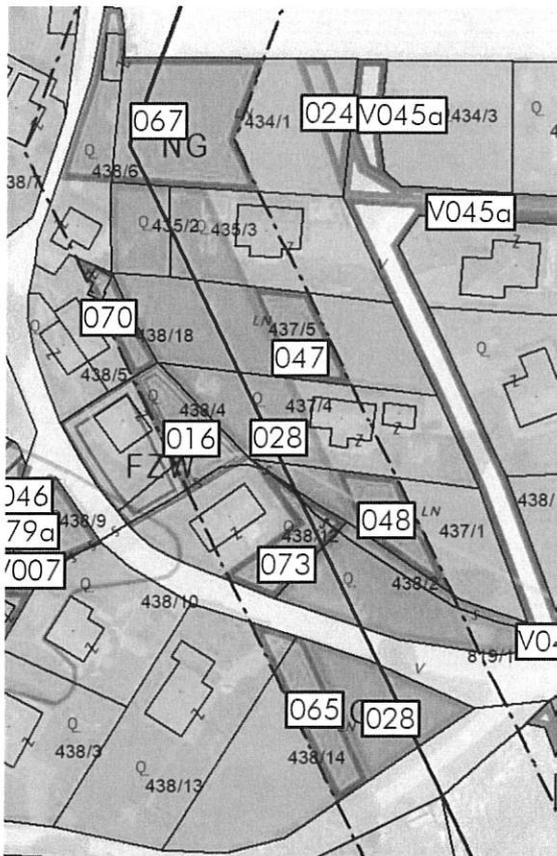
DI Kaufmann hält fest, dass auf Grund der Übergangsbestimmung Art. I Z 11 und 12 (§§ 12 Abs. 1 lit. e und 14a) im Kärntner Elektrizitätsgesetz die bestehenden Baulandwidmungen nicht aufgehoben und rückgewidmet werden muss. Somit bleiben die „alten“ (bisherigen) Baulandwidmungen vollinhaltlich aufrecht. Der Streifen unter der 110 kV Leitung war bisher als „Schutzstreifen – Grünanlage an der Straße und an Gewässern“ gewidmet, wo keine Bebauung zulässig war.

Im neuen Entwurf ist nunmehr eine Widmung als „Grünland- Nebengebäude“ vorgesehen. Damit ist eine Bebauung mit Gebäuden unter Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften des Leitungsbetreibers möglich, wobei diese Gebäude keine dauernden Aufenthaltsräume aufweisen dürfen. Durch diese neue Widmung ist das ursprünglich bestandene komplette Bauverbot der Widmung „Schutzstreifen – Grünanlage an der Straße und an Gewässern“ behoben.

Eine Widmung als „Bauland-Wohngebiet“ ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (Kärntner Elektrizitätsrecht) nicht möglich und würde vom Amt der Landesregierung nicht genehmigt werden können. Somit stellt die nun vorgesehene Widmung die bestmögliche Lösung dar.

Der Gemeinderat erachtet diese Lösung einstimmig als die raumordnungsrechtlich beste Lösung; betreffend der in der Vergangenheit offensichtlich aufgetretenen

Kommunikationsprobleme zwischen dem Gemeindeamt und der Familie Wurm-Pontasch sollen zeitnahe Gespräche geführt werden.



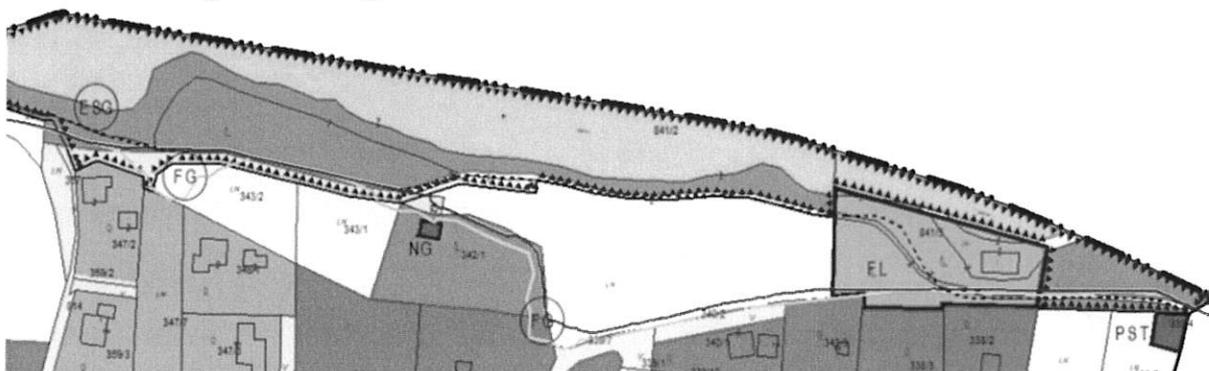
1. Differenzplan



Beschlussesemplar

-Punktwidmung „Grünland-Nebengebäude“ auf Grundstück 342/1 KG Sachsenburg:

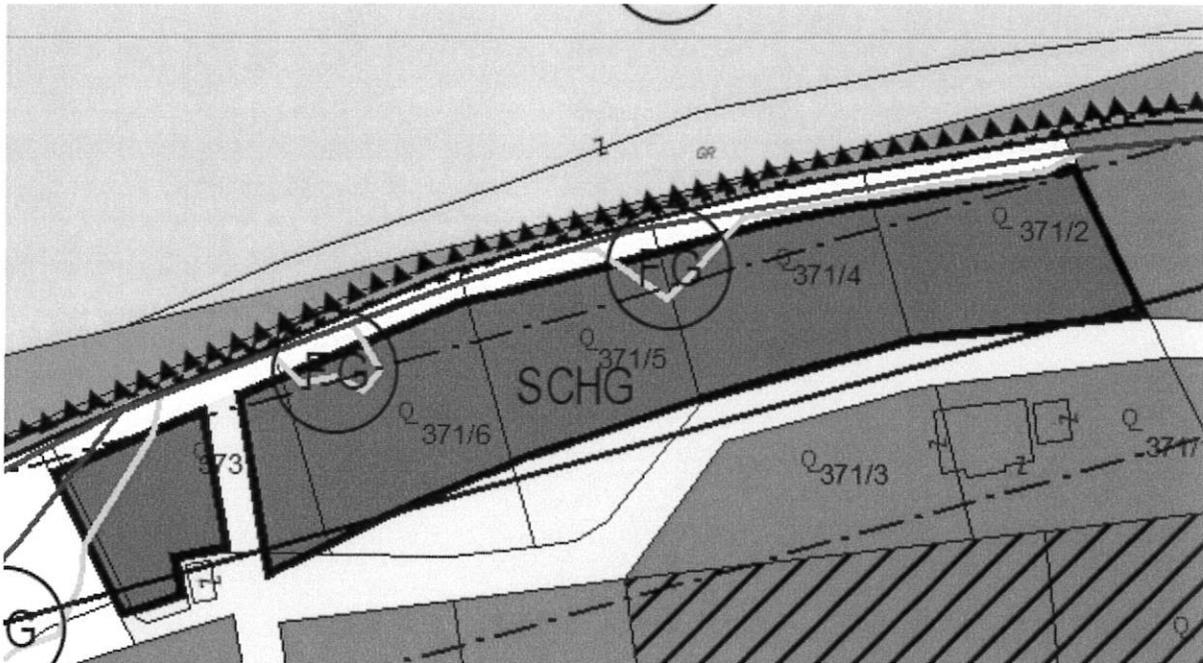
Zur genauen Anpassung an die Geländekonfiguration wurde die ausgewiesene Punktwidmung im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer noch geringfügig nach Süden verschoben, das Flächenmaß bleibt gleich. Der Gemeinderat schließt sich dem Vorschlag einstimmig an.



Widmungswunsch betreffend Grundstück 373 KG Sachsenburg

Im Bereich des Grundstücks 373 wird der Zugang von der Johann-Frenner-Straße im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer widmungstechnisch verlegt und deutlich verbreitert. Das westlich dieser neuen 6 m breiten Verkehrsfläche gelegene Restgrundstück 373 soll vom Eigentümer für die Errichtung eines Geräteschuppens zur Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Großgeräten verwendet werden können. DI Kaufmann führt aus, dass dies seiner Meinung nach in dieser aktuellen und weiterhin vorgesehenen Widmung „Grünland-Schrebergarten“ möglich ist, wodurch eine Umwidmung als „Grünland-Nebengebäude“ nicht notwendig ist.

Dieser fachkundigen Meinung schließt sich der Gemeinderat einstimmig an.



Terrasse vor ehem. Gasthof Egger (Marktplatz 20)

Ein südlich an das Grundstück .51/1 (Bauarea) angrenzender Streifen des öffentlichen Gutes (Grundstückes 813/6 KG Sachsenburg) ist im gegenständlichen Entwurf des Flächenwidmungsplanes nicht als „Verkehrsfläche“ sondern als „Bauland-Dorfgebiet“ gewidmet. Der Gemeinderat hält einstimmig fest, dass diese Widmung einzig und allein zur widmungsrechtlichen Absicherung der bestehenden Terrasse vor dem Gasthaus Egger vorgesehen ist. Eine anderweitige Nutzung dieses als „Bauland-Dorfgebiet“ gewidmeten Bereichs ist ausgeschlossen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es sich auch bei diesem Bereich um eine Fläche des öffentlichen Gutes mit Gemeingebrauch handelt, welche der Marktgemeinde Sachsenburg gehört.

Bei der Nutzung dieses Bereiches durch den Eigentümer/Pächter des Objektes Marktplatz 20 (ehemals Gasthof Egger) ist auch weiterhin auf die Bedürfnisse der Nachbarn (Biasio, Futter) Rücksicht zu nehmen. Diese Klarstellungen sollten den Eigentümer von Marktplatz 20 schriftlich zuergehen.



Einwendung Grundstück 407 KG Sachsenburg zur Widmungsnummer 121 laut Beschlussliste „Grünland-Bootsverleihkiosk“

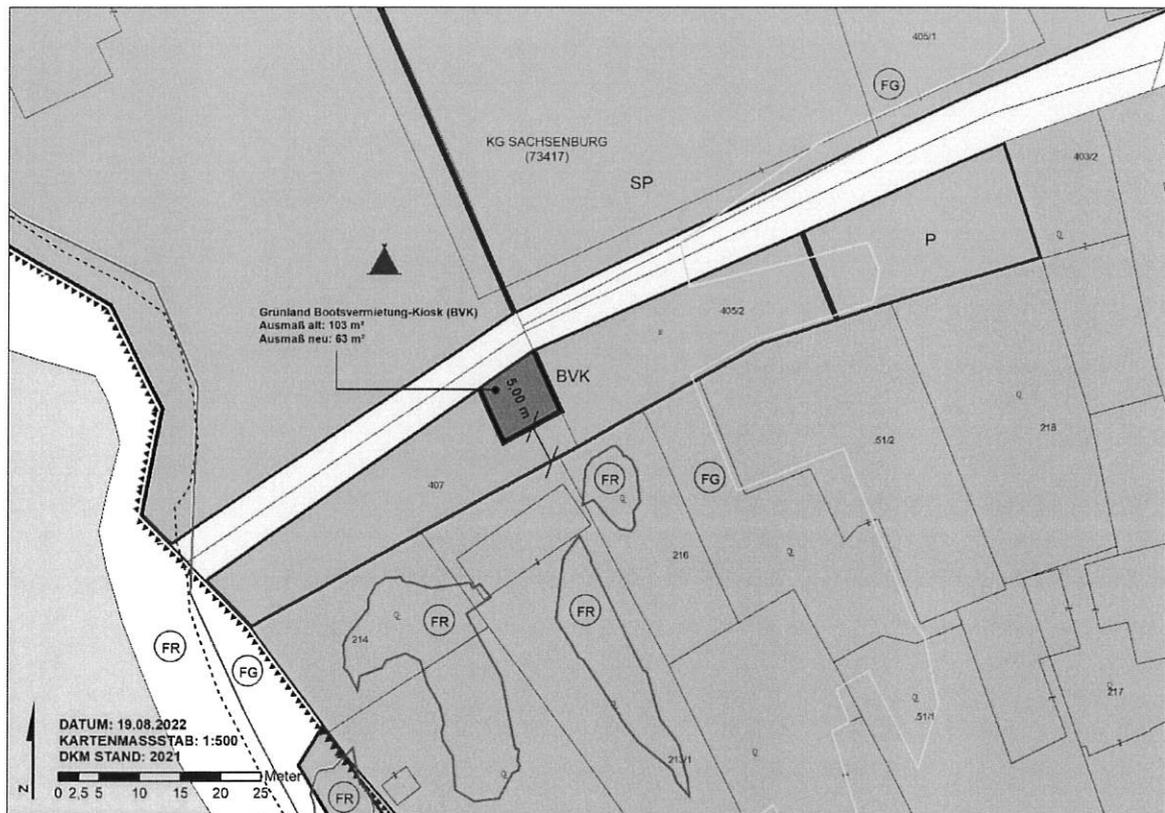
Im Rahmen der zu diesem Punkt stattgefundenen Diskussion ist der freie Blick auf die alte Stadtmauer der Marktgemeinde Sachsenburg sowie das Haftungsproblem im Mittelpunkt gestanden.

Die gut erhaltene Stadtmauer ist ein wesentliches und markantes Erkennungszeichen der Marktgemeinde Sachsenburg und steht daher berechtigt unter Denkmalschutz. Um diese hohe architektonische und raumplanerische Qualität auch wahrnehmen zu können, ist ein freier Blick auf die Stadtmauer wertvoll. Daher soll keine Möglichkeit geschaffen werden, um direkt an die Außenmauer anbauen zu können.

Die Grundeigentümer, auf deren Grundstücken sich die Mauer befindet, sollen von allen Haftungsproblemen befreit und entsprechend schad- und klaglos gehalten werden. Es soll daher eine schriftliche Haftungsübernahme den jeweiligen Grundstückseigentümern durch die Marktgemeinde Sachsenburg zuergehen.

Nach dieser eingehenden Diskussion trifft der Gemeinderat einstimmig folgende Lösung bzw. Festlegungen:

- 1.) Die Marktgemeinde Sachsenburg übernimmt die Haftung für die bestehende Stadtmauer, welche sich auf den Grundstücken von DI Dr. Günter Futter befindet (Anm.: 213/1, 213/3 und 214) und wird den jeweiligen Grundeigentümer schad- und klaglos halten. Dies wird in einem entsprechenden Schriftstück festgehalten werden.
- 2.) Die im dritten Differenzplan ausgewiesene Punktwidmung wird auf der Südseite um 5 m gekürzt, sodass ein ausreichender Abstand von Bauwerken zur Stadtmauer sichergestellt ist. Die genaue Situierung ist in der Graphik (Beilage D) dargestellt.



Das Verfahren zur Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Sachsenburg ist nunmehr so weit gediehen, als nach Behandlung sämtlicher eingelangter und somit der Behörde vorliegender Stellungnahmen, Anregungen und Einwendungen aus der 1., 2. und 3. Kundmachungphase mit der damit verbundenen Auflage der Differenzpläne, sämtliche im Gesamtplan enthaltenen Um- und auch Rückwidmungen beschlossen werden können.

1. **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sachsenburg beschließt im Zuge des Verfahrens zur Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes die einzelnen Widmungsänderungen gemäß der ggstl. dem Amtsvortrag angeschlossenen, seitens des Raumplanungsbüros Kaufmann erarbeitenden Beschlussliste in vorliegender Form:

- A) Differenzplan – 1. Kundmachung: 23.07.2021 bis 20.08.2021
gem. § 13 Abs. 1 bis 4 K-GplG 1995
Widmungsfälle
- Bauland (001 bis 083)
 - Hofstellen (H01 bis H04)
 - Verkehrsflächen (V001 bis V046)
 - Aufschließungsgebiete (A1 bis A14)

B) Differenzplan – 2. Kundmachung: 16.03.2022 bis 13.04.2022
gem. § 38 Abs. 1 bis 4 K-ROG 2021

Widmungsfälle

- Bauland (101 bis 133)
- Hofstellen (H11 bis H12)
- Verkehrsflächen (V101 bis V102)
- Aufschließungsgebiete (A16 bis A18)

C) Differenzplan – 3. Kundmachung: 17.07.2022 bis 14.08.2022
gem. § 38 Abs. 1 bis 4 K-ROG 2021

Widmungsfälle

- Bauland (301 bis 317)
- Hofstellen (H301)
- Verkehrsflächen (V301 bis V305)

Diese Beschlussliste wurde den Gemeinderäten rechtzeitig zur Durchschau überlassen.

Herr Vizebürgermeister Herbert Haas stellt den Antrag, der Gemeinderat der Marktgemeinde Sachsenburg möge im Zuge des Verfahrens zur Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes die ggstl. dem Amtsvortrag angeschlossene Beschlussliste mit den beinhaltenden Widmungsänderungen beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sachsenburg beschließt einstimmig mit 15:0 Stimmen die gegenständliche Beschlussliste mit den beinhaltenden Widmungsänderungen.

2. Beschlussantrag:

Nach Verlesung der Verordnung der Aufschließungsgebiete durch DI Kaufmann stellt Herr Vizebürgermeister Haas den Antrag die Verordnung in vorliegender Form zu beschließen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 18.08.2022, Zahl: 031-2/206/2022, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten.

Gemäß §§ 25 und 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021 wird verordnet:

§1

Festlegung von Aufschließungsgebieten

Innerhalb der im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Sachsenburg als Bauland ausgewiesenen Gebiete werden folgende Grundstücke bzw. Grundstücks-
teile im Siedlungsverband als Aufschließungsgebiete festgelegt:

Nr	Parzellenummer	Katastralgemeinde	Fläche in m ²
A1	319/1 tlw., 319/6 tlw.	Sachsenburg	4.735
A2	308/1 tlw.	Sachsenburg	2.155
A4	368/2 tlw., 368/8	Sachsenburg	3.621
A6	234/1, 234/2 tlw., 236 tlw., 237 tlw., 242/1, 242/2, 243/2 tlw., 246/2, 251/3	Sachsenburg	13.524
A7	396/1, 396/2, 396/6	Sachsenburg	2.784
A8	444/1 tlw.	Sachsenburg	3.720
A9	497/1, 522/1, 526/1 tlw., 534/1, 534/2	Sachsenburg	4.163
A10	410/2, 410/3, 411 tlw., 412/1 tlw.	Obergottesfeld	4.506
A11	385 tlw., 386 tlw., 387, 1483/3 tlw.	Obergottesfeld	3251
A12	582 tlw., 588/3 tlw.	Sachsenburg	2.009
A16	513/4 tlw., 518 tlw., 541/1 tlw., 521 tlw., 834/4 tlw., 542 tlw. , 834/1 tlw., 828/1 tlw.	Sachsenburg	753
A17	564/1 tlw., 561/2 tlw., 850/1 tlw., 565/3 tlw., 850/3 tlw.	Sachsenburg	11.920
A18	595/1 tlw., 596/2 tlw., 596/5 tlw., 594 tlw.	Sachsenburg	826

§ 2

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Marktgemeinde Sachsenburg in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg, welche bisher in Bezug auf die Aufschließungsgebiete erlassen wurden, außer Kraft.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sachsenburg beschließt einstimmig mit 15:0 Stimmen die vorliegende Verordnung.

3. Beschlussantrag

Der Vizebürgermeister Haas Herbert stellt den Antrag, der Gemeinderat der Marktgemeinde Sachsenburg möge den neuen Flächenwidmungsplan und somit die lt. § 13 des K-ROG 2021 idgF gesetzlich vorgeschriebene Verordnung des Flächenwidmungsplanes, mit welcher das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Sachsenburg in Bauland, Grünland und in Verkehrsflächen gegliedert wird, beschließen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 18.08.2022, Zahl: 031-2/207/2022, mit der der Flächenwidmungsplan 2022 für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Sachsenburg erlassen wird.

Aufgrund des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1

Durch den Flächenwidmungsplan 2022 – zeichnerische Darstellung des Flächenwidmungsplanes sowie den Erläuterungen – wird festgelegt, welche Teile des Gemeindegebietes in Bauland, in Grünland und in Verkehrsflächen gegliedert werden.

§ 2

- (1) Als Bauland sind nur jene Flächen festgelegt, die für eine Bebauung geeignet sind. Nicht als Bauland ausgewiesen sind jene Gebiete, wo ungünstige örtliche Gegebenheiten eine Bebauung ausschließen, die in einem Gefährdungsbereich liegen, deren Erschließung unwirtschaftliche Aufwendungen erforderlich machen würden, oder die aus Gründen der Erhaltung des Landschaftsbildes von einer Bebauung freizuhalten sind.

- (2) Das Bauland der Gemeinde ist in folgende Baugebiete gegliedert:
 - *Bauland Dorfgebiet*
 - *Bauland Wohngebiet*
 - *Bauland Industriegebiet*
 - *Bauland Sondergebiet (Gewerbliche Emissionsschutzbauten, Kirche)*
 - *Bauland Sonderwidmung*

(Freizeitwohnsitz)

- *Aufschließungsgebiet*

§ 3

Nicht als Bauland oder als Verkehrsfläche festgelegte Flächen sind als Grünland ausgewiesen. Neben den für die Land- und Forstwirtschaft bestimmten Flächen sind folgende Flächen im Grünland gesondert festgelegt:

- *Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes*
- *Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (Zuhube)*
- *Erholungsfläche mit oder ohne Beifügen einer spezifischen Erholungsfunktion (Garten, Bad, Kinderspielplatz)*
- *Sportanlage, Vergnügungs- und Veranstaltungsstätte (Sportanlage allgemein, Tennisplatz)*
- *Campingplatz*
- *Friedhof*
- *Jagdhütte*
- *Schutzstreifen als Immissionsschutz*
- *Sonstige (Bootsvermietung – Kiosk, Flößerei, Holzlager/Geräteschuppen, Holzlagerplatz, Lagerhalle, Nebengebäude, Parkplatz, Pumpstation, Raststätte, Schutzhütte, Versickerungsbecken)*

§ 4

Als Verkehrsflächen sind jene Flächen festgelegt, die für den fließenden und ruhenden Verkehr bestimmt sind und die für die örtliche Gemeinschaft von besonderer Verkehrsbedeutung sind.

§ 5

Im Flächenwidmungsplan sind jene Flächen, die durch überörtliche Maßnahmen oder Planungen für eine besondere Nutzung bestimmt sind und Flächen, für die Nutzungsbeschränkungen bestehen, ersichtlich gemacht (Gewässer; Wald/Schutzwald, Bundesstraße B, Landesstraße L; Hauptbahn; Hochspannungsfreileitung; Gefahrenzonen; Europaschutzgebiet; engeres und weiteres Quellschutzgebiet; denkmalgeschützte bauliche Anlagen; Ersichtlichmachungen gemäß K-ROG §44 Abs.1. (Objekte im Grünland).

§ 6

Der Flächenwidmungsplan 2022 wird nach Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Marktgemeinde Sachsenburg wirksam. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der bisher geltende Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Sachsenburg außer Kraft.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sachsenburg beschließt einstimmig mit 15:0 Stimmen den neuen Flächenwidmungsplan und somit die lt. § 13 des K-ROG 2021 idgF gesetzlich vorgeschriebene Verordnung des Flächenwidmungsplanes, mit welcher das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Sachsenburg in Bauland, Grünland und in Verkehrsflächen gegliedert wird, sowie in diesem Zusammenhang den Abschluss einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung zur Sicherstellung einer widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung von im Rahmen der Revision des Flächenwidmungsplanes neu geschaffenen Baugrundstücken (Bebauungsverpflichtungen) gemäß § 53, Abs. 1, K-ROG 2021:

Grundstück 450/1, KG 73417 – Sachsenburg im Ausmaß von ca. 4.535 m²
(Eigentümer: Franz Oberbacher, Marktplatz 5, 9751 Sachsenburg)

Teilfläche aus dem Grundstück 176/3, KG 73414 – Obergottesfeld im Ausmaß von 496 m² (Eigentümer: Gerfried Altersberger, Obergottesfeld 74, 9751 Sachsenburg)

Grundstück 179/12, KG 73414 – Obergottesfeld im Ausmaß von 924 m²
(Eigentümerin: Andrea Moser, Obergottesfeld 62, 9751 Sachsenburg)

4) Sachsenburger Infrastruktur Gesellschaft mbH; Feststellung bzw. Verwendung Jahresabschluss 2021 sowie Entlastung des Geschäftsführers

Den Vorsitz bei diesem Tagesordnungspunkt übernimmt Herr Vzbgm. Haas. Ein Ersatzmitglied für den befangenen Bürgermeister ist nicht anwesend.

Der Obmann des Kontrollausschusses, GR. Johann Haas berichtet:

Der Jahresabschluss 2021 für die „Sachsenburger Infrastruktur Gesellschaft m.b.H.“ wurde im Rahmen aller gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung auftragsgemäß durch die Confida Wirtschaftstreuhandgesellschaft, St. Veit/Glan, erstellt.

Das Gesamtvermögen verminderte sich gegenüber dem Vorjahr um € - 86.217,39 auf € 2,573.170,45 (VJ 2,659.387,84).

Die sonstigen Forderungen beinhalten Forderungen gegenüber dem Finanzamt in Höhe von € 171.202,70 (VJ 187.814,96).

Zum Abschlussstichtag sind Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von € 108.097,41 ausgewiesen. Die aktive Rechnungsabgrenzung (€ 608,00) betrifft die Kreditvertragsgebühr in Höhe von ursprünglich € 8.000,00, welche jährlich entsprechend der Laufzeit (25 Jahre) des Kredites aufgelöst wird.

Das Eigenkapital der Gesellschaft beträgt € 1.935.703,87 und setzt sich aus der Stammeinlage in Höhe von € 35.000,00 und einer Kapitalrücklage in Höhe von € 1.900.703,87 zusammen.

Die Umsatzerlöse der Gesellschaft ergeben sich aus der Vermietung des Turnsaales und des Feuerwehrhauses und betragen im Jahr 2021 € 25.200,00. Sonstige betriebliche Erträge in Höhe von € 22.135,00 resultieren aus der Auflösung der Zuschüsse und Subventionen. Die Abschreibung auf das Anlagevermögen beträgt € 86.827,85 (Vorjahr: 85.983,05).

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen betragen € 4.377,01 (VJ 10.114.,18). Das Betriebsergebnis beträgt im Jahr 2021 € - 43.869 (VJ - 48.842,14) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um € 4.972,28 vermindert.

Das Finanzergebnis von € - 2.384,93 setzt sich aus den Erträgen für Bankguthaben in Höhe von € 10,80 und Zinsen für Bankkredite in Höhe von € 2.395,73 (VJ 3.081,65) zusammen.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beträgt im Geschäftsjahr 2021 € - 46.254,79 (VJ € - 51.914,69). Die Steuern vom Einkommen und Ertrag in Höhe von € 1.749,71 enthalten die Mindestkörperschaftsteuer für 2021 in Höhe von € 1.747,00 sowie die Kapitalertragsteuer (anrechenbar) in Höhe von € 2,71. Der Jahresfehlbetrag beträgt im Geschäftsjahr 2021 € - 48.004,50 (Vorjahr € 53.664,97). Die nicht gebundene Kapitalrücklage wurde in Höhe von € 48.004,50 aufgelöst.

Der Jahresgewinn im Geschäftsjahr 2021 nach Auflösung der Kapitalrücklage beträgt € 0,00.

Bezüglich des Ergebnisses des „Jahresabschlusses 2021“ wird darauf verwiesen, dass der Inhalt dieses Jahresabschlusses von Frau Mag. Flagenhauer-Schlatter von der Confida, St. Veit anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 28.06.2022 den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht und erläutert wurde.

Alle Aktivitäten der Sachsenburger Infrastruktur Gesellschaft m.b.H. sind durch entsprechende Beschlüsse des Gemeinderates (als Auftrag des Gemeinderates an die SIG) und in weiterer Folge auch durch Beschlüsse des SIG-Beirates gedeckt.

Der Vorsitzende verweist nochmals darauf, dass der vorliegende Jahresabschluss der Sachsenburger Infrastruktur Gesellschaft vom Kontrollausschuss im Sinne des § 92 Abs. 1 in der Sitzung vom 28. Juni 2022 geprüft wurde und der Kontrollausschuss den Jahresabschluss 2021 in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen hat.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 10. August mit dem vorliegenden „Jahresabschluss 2021“ befasst und liegt - entsprechend der Empfehlung/Be-

schlussfassung des Kontrollausschusses - folgender einstimmig gefasster beschlussmäßiger Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat vor:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sachsenburg möge im Sinne der Empfehlung des Kontrollausschusses vom 28. Juni 2022 und des beschlussmäßigen Antrages des Gemeindevorstandes vom 10. August 2022 den Bürgermeister als Eigentümerversorbeiter beauftragen,

- in der Generalversammlung der SIG oder im Wege eines Umlaufbeschlusses den „Jahresabschluss 2021“ der „Sachsenburger Infrastruktur Gesellschaft m.b.H“ in der vorliegenden Form festzustellen,
- mit einem Jahresfehlbetrag von € 48.004,50 zu genehmigen und diesen mit der nicht gebundenen Kapitalrücklage zu verrechnen
- der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2021 die Entlastung zu erteilen.“

Mit der darauffolgenden Abstimmung im Gemeinderat wird der Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig (14:0) zum Beschluss des Gemeinderates erhoben.

5) Kassenprüfungsbericht

Bürgermeister Pichler übernimmt den Vorsitz und ersucht den Obmann des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses, Herr GR. Johann Haas um seinen Bericht. Die Gebarung der Marktgemeinde Sachsenburg wurde vom Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss am 28.06.2022 für den Zeitraum 1. Quartal 2022 auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit überprüft. Die Prüfung wurde laut der folgenden Tagesordnung abgehalten:

TAGESORDNUNG

- 1) Sachsenburger Infrastruktur GmbH
 - a) Jahresabschluss 2021
 - b) Verwendung Bilanzergebnis
 - c) Entlastung Geschäftsführer
- 2) Caritas Kindergarten
 - a) Belegprüfung 2021
 - b) Bilanz und GuV 2021
- 3) Caritas Kindertagesstätte
 - a) Belegprüfung 2021
 - b) Bilanz und GuV 2021
- 4) Überprüfung der Belege 1. Quartal 2022
- 5) Allfälliges

1.) Einleitende Feststellungen zur Kassenprüfung

1. Den Bestimmungen des § 30 K-GHG (Personelle Voraussetzungen) wird Rechnung getragen.

2. Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des § 32 K-GHG (Einheitskasse).

Grundsätzlich werden keine Nebenkassen und Sonderkassen geführt. Lediglich im Meldeamt wird von der Gemeindebediensteten Silvia Hinteregger eine Inkassostelle für Einnahmen von Bundes- und Verwaltungsabgaben, bzw. Kopie- und Faxabrechnung geführt, welche monatlich mit der Hauptkasse abgerechnet wird.

Diese weist zur Zeit der Prüfung einen Stand von **€ 246,40** auf.

II.) Kassenbestandsprüfung

1. Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse geprüft. Der Kassensollbestand stimmt mit dem Kassenistbestand überein.

Der Tagesabschluss liegt dieser Niederschrift als integrierter Bestandteil bei. (Anhang A)

2. Von der Finanzverwaltung wurde folgende Erklärung abgegeben:

a) Die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher umfassen die gesamte Kassenverwaltung,

b) alle Ein- und Auszahlungen sind in den Büchern eingetragen,

c) alle kasseneigenen Gelder sind im Tagesabschluss enthalten,

d) im Tagesabschluss befinden sich keine fremden Gelder, die nicht von der Kasse zu verwalten sind.

e) Insgesamt ergibt der Tagesabschluss vom 24.06.2022 **€ 1.889.538,07**

III.) Prüfung der Buchungen und Belege

Die Prüfung umfasst alle Kreditorenbuchungen, Debitorenbuchungen, Lohnbuchungen, Sachkontobuchungen sowie Umbuchungen in Einnahmen und Ausgaben zwischen dem 01. Jänner 2022 und dem 31. März 2022 (Anhang B)

IV.) Prüfung der Gebarung auf

Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

V.) Ablauf der Prüfung

Zu TOP 1a) Jahresabschluss 2021 (Sachsenburger Infrastruktur GmbH)

Anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen konnte den Erklärungen seitens Frau Mag. Sylvia Falgenhauer-Schlatte (Confida St Veit) gefolgt werden. Die Bilanz per 31.12.2021 weist die Aktiva und Passiva in Höhe von **2.573.170,45 €** aus. (Anhang C) Die derzeitige wirtschaftliche Lage der Sachsenburger Infrastruktur GmbH wird wie im Ampelsystem ersichtlich, als positiv bewertet. (Anhang D) Lediglich der Anlagenabnutzungsgrad wird mit 3 bewertet (Schulnotensystem). Diese Bewertung ist jedoch unbedenklich, da die Anlagen ein fortgeschrittenes Alter aufweisen. Diese Kennzahl gibt somit Auskunft, dass in absehbarer Zeit Instandhaltungen und Instandsetzungen notwendig werden könnten. Als besonders erfreulich wird auch die

jährlich steigende Eigenkapitalquote genannt, die im Fall der Sachsenburger Infrastruktur GmbH im Jahr 2021 bei 89,25 % liegt. Diese steigt jährlich aufgrund der jährlichen Schuldentilgungen. Im Gegensatz dazu sinkt die fiktive Schuldentilgungsdauer, die im Jahr 2021 bei 6,4 Jahren liegt.

(Anhang E)

Zu TOP 1b) Verwendung des Bilanzergebnisses.

Es werden auch die Kennzahlen der Ertragslage und die einzelnen Positionen der Gewinn u. Verlustrechnung erläutert und mit den Vorjahren plausibilisiert. Es wird vorgeschlagen, den in der Gewinn -und Verlustrechnung erwirtschafteten Fehlbetrag 2021 in der Höhe von **€ 48.004,50** mit der nicht gebundenen Kapitalrücklage zu verrechnen. Dies wird einstimmig durch den Kontrollausschuss zu Kenntnis genommen. (Anhang F)

Zu TOP 1c) Entlastung des Geschäftsführers

Es wird einstimmig vorgeschlagen den Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2021 zu entlasten.

Zu TOP 2a) Caritas Kindergarten Belegprüfung

Die Jahresbelege 2021 des Caritas Kindergartens werden geprüft. Zu jedem Geschäftsfall liegen die nötigen Belege zu Grunde, sodass die Nachvollziehbarkeit durchgehend gegeben ist.

Zu TOP 2b) Caritas Kindergarten Bilanz u. GuV

Die Bilanz 2021 weist die Aktiva und Passiva in Höhe von **28.533,84 €** aus. Der Bilanzgewinn aus der G u. V-Rechnung 2021 schlägt sich mit **994,75 €** zu Buche.

Der Bilanzgewinn 2021 wird in weiterer Folge mit der Abgangsdeckung 2022 gegenverrechnet. Die einzelnen Bilanzpositionen und die GUV Rechnung 2021 werden plausibilisiert und mit den Vorjahren verglichen. Daraus ergeben sich ebenfalls keine Auffälligkeiten.

Die Abgangsdeckung für den Caritas Kindergarten beläuft sich im Jahr 2021 **€ 45.717,49**. Die Erhöhung der Abgangsdeckung ist aufgrund der Umstellung auf den Ganztageskindergarten zu Stande gekommen. Es waren dafür auch mehrere Investitionen (< 800 €) in einer Gesamthöhe von 4.250 € notwendig. Der Bilanzgewinn aus 2020 in Höhe von **€ 4.612,24** wurde mit der Abgangsdeckung 2021 gegenverrechnet. Im Jahr 2021 wurden Subventionszahlungen (Abgangsdeckung) in Höhe von 42.100 € durch die Marktgemeinde Sachsenburg durchgeführt.

Der Kontrollausschuss konnte den Erläuterungen folgen und nimmt die Zahlen einstimmig zur Kenntnis. (Anhang G)

Zu TOP 3a) Caritas Kindertagesstätte Belegprüfung

Die Überprüfung sämtlicher Belege der Caritas Kindertagesstätte aus dem Jahr 2021 ergab keine Beanstandungen.

Zu TOP 3b) Caritas Kindertagesstätte Bilanz u. GuV

Die Bilanz 2021 weist die Aktiva und Passiva in Höhe von **16.787,71 €** aus. Der Bilanzverlust aus der G u. V-Rechnung 2021 schlägt sich mit **-5.226,37 €** zu Buche.

Der Bilanzverlust muss in weiterer Folge im Jahr 2022 über den 1. NVA 2022 finanziert werden. Die einzelnen Bilanzpositionen und die GUV Rechnung 2021 werden plausibilisiert. Daraus ergeben sich ebenfalls keine Auffälligkeiten.

Die Abgangsdeckung für die Caritas Kindertagesstätte beläuft sich im Jahr 2021 auf **21.426,37**. Die neue Kindertagesstätte startete im September 2021 und deshalb waren auch hier mehrere kleine Investitionen (< 800 €) in einer Gesamthöhe von 5.998,41 € notwendig. Im Jahr 2021 wurden Subventionszahlungen (Abgangsdeckung) in Höhe von **16.200 €** durch die Marktgemeinde Sachsenburg durchgeführt.

Der Kontrollausschuss konnte den Erläuterungen folgen und nimmt die Zahlen einstimmig zur Kenntnis. (Anhang H)

ZU TOP4) Überprüfung der Belege 1. Quartal 2022

Die Nachvollziehbarkeit ist durchgehend gegeben.

ZU TOP5) Allfälliges

Es wird von Herrn Kontrollausschussobmann Johann Haas festgehalten, dass im Juli eine Gebarungsprüfung durch die Gemeindeaufsicht (Abteilung 3.) angekündigt wurde. In der nächsten Kontrollausschusssitzung soll dann näher auf das Ergebnis der Gebarungsprüfung in Bezug auf Abgabenaußenstände eingegangen werden. Außerdem werden in der nächsten Sitzung auch die Auszahlungen aus den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters behandelt.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Ausführungen des Obmannes vom Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss zustimmend zur Kenntnis.

6) Wohnungsvergaben;

a) VKS-Wohnhaus „Hauptstraße 22“

Der Bürgermeister informiert einleitend, dass für gegenständliche Wohnung zwei Bewerbungen vorliegen und zwar:

- a) AHMADI Niloofar, dzt. wohnhaft: 9751 Sachsenburg, Marktplatz 20
- b) ALTARACH Wafaa, dzt. Wohnhaft. 9751 Sachsenburg, Hauptstraße 15

Es handelt sich um die Wohnung Nr. 5 im 1. Obergeschoß des genannten Wohnhauses mit einer Größe von 48,55 m². Die Wohnung besteht aus 1 Küche, 1 Zimmer, AR, Bad, WC und Vorraum.

Folgende Kosten sind dafür von einem neuen Mieter aufzubringen:

€ 1.100,00	Finanzierungsbeitrag
€ 361,10	Miete (inkl. Betriebskosten, exkl. Heizkosten)

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig, die **Wohnung Nr. 5** im 1. Obergeschoss des VKS-Wohnhauses „**Hauptstraße 22**“, bestehend aus 1 Küche, 1

Zimmer, AR, Bad, WC und Balkon mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 48,5 m², an **Frau AHMADI Niloofar** zu vergeben.

b) BUWOG-Wohnhaus „Hauptstraße 25“

Der Bürgermeister informiert einleitend, dass für gegenständliche Wohnung nur eine Bewerbung vorliegt und zwar:

a) Strasser Elena und Penker Florian, dzt. wohnhaft: 9751 Sachsenburg und 9851 Lieserbrücke

Es handelt sich um die Wohnung Nr. 8 im Dachgeschoss des genannten Wohnhauses mit einer Größe von ,51,98 m². Die Wohnung besteht aus 1 Küche, 1 Zimmer, AR, Bad, WC, Vorraum und Loggia.

folgende Kosten sind dafür von einem neuen Mieter aufzubringen:

€ 1.044,54	Finanzierungsbeitrag
€ 369,18	Miete (inkl. Betriebs- u. Heizkosten-Akontozahlung)

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig, die **Wohnung Nr. 8** im Dachgeschoss des BUWOG Wohnhauses „**Hauptstraße 25**“, bestehend aus 1 Küche, 1 Zimmer, AR, Bad, WC, Loggia mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 51,98 m², an **Frau Strasser Elena und Penker Florian** zu vergeben.

7) Verkauf Grundstück 176/4, KG 73414 – Obergottesfeld im Ausmaß von 780 m² (ehemals vorgesehen für Dorfgemeinschafts – und Feuerwehrhaus)

Das mit Kaufvertrag vom 11.01.2022 von Frau Gertrud Pöllner zum Gesamtkaufpreis von € 17.160,-- angekaufte Grundstück 176/4, KG 73414 – Obergottesfeld im Ausmaß von 780 m², welches ursprünglich für den Erbau des Dorfgemeinschaftshauses und des Feuerwehrhauses bedacht war, wird nun nicht mehr für diesen Zweck benötigt.

Demnach soll nun das Grundstück zuzüglich der von der Marktgemeinde Sachsenburg bezahlten Immobilienertragsteuer, der Grunderwerbssteuer samt Eintragungsgebühr beim Grundbuch sowie die Kosten und Gebühren aus Anlass der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Vertrages zu einem Pauschalpreis von € 21.000 an den Interessenten Herrn Mag. DI (FH) Norman Weißl, 9751 Sachsenburg, Feistritz 4/3 veräußert werden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sachsenburg beschließt einstimmig (15:0) den Verkauf des Grundstückes 176/4, KG 73414 – Obergottesfeld im Ausmaß von 780 m² zum Pauschalpreis von € 21.000,-- an Herrn Mag. DI (FH) Norman Weißl, 9751 Sachsenburg, Feistritz 4/3.

8) Feuerwehrhaus Obergottesfeld; Verzicht auf Ersitzung von Eigentum oder Dienstbarkeitsrechten gegenüber Eigentümer Ing. Johann Astner

Der Bürgermeister berichtet, dass nach ausführlicher Beratung des Gemeinderates nun der Antrag gestellt wird die nachfolgende Vereinbarung zu beschließen:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

Herrn Ing. Johann Astner, Obergottesfeld 4, 9751 Sachsenburg und der Marktgemeinde Sachsenburg, Marktplatz 12, 9751 Sachsenburg.

Die Marktgemeinde Sachsenburg ist Eigentümerin der Parzelle .137 KG 73414 Obergottesfeld. Dieses Grundstück ist von den Grundstücken 1540, 444 und 469 des Johann Astner umschlossen. Auf der Parzelle befindet sich das Feuerwehrhaus der FF Obergottesfeld.

Beim Um- und Zubau des Feuerwehrhauses wurden die Außenwände direkt auf die Grundstücksgrenzen gebaut, so dass diese in den Wänden verlaufen. Der Dachüberhang des Feuerwehrhauses befindet sich bereits auf den Grundstücken des Johann Astner. Der Rechtsvorgänger des Johann Astner hat der Gemeinde diese Bauweise bis auf jederzeitigen Widerruf gestattet. Der Marktgemeinde Sachsenburg ist seit Errichtung des Feuerwehrhauses dieser Umstand bekannt.

Es wird von Seiten der Marktgemeinde Sachsenburg ausdrücklich zugesichert, dass zu keiner Zeit eine Ersitzung von Eigentum, oder Dienstbarkeitsrechten an den Grundstücken des Johann Astner stattgefunden hat und aufgrund des Mangels des guten Glaubens auch in Zukunft nicht stattfinden kann.

Solange das Feuerwehrhaus im Eigentum der Marktgemeinde steht und von dieser genutzt wird, duldet Johann Astner dieselben Handlungen, wie bei der Benutzung durch die FF Obergottesfeld. Sollte sich die Gemeinde entschließen das Feuerwehrhaus zu veräußern, so hat sie im (Kauf-)vertrag mit dem zukünftigen Eigentümer festzusetzen, dass Johann Astner bzw. seine Rechtsnachfolger das Recht haben vom neuen Eigentümer den Rückbau des Feuerwehrhauses innerhalb der Grenzpunkte der Parzelle .137 KG 73414 Obergottesfeld zu fordern, sodass kein Teil des Gebäudes sich mehr auf den Grundstücken des Johann Astner befindet. Johann Astner, bzw. seine Rechtsnachfolger, können auf dieses Recht auch verzichten. Dies ausschließlich schriftlich.

Die Marktgemeinde Sachsenburg ist lediglich verpflichtet, den zukünftigen Eigentümer über das Recht des Johann Astner zu informieren und dieses vertraglich festzuschreiben. Eine Verpflichtung zum Rückbau des Feuerwehrhauses durch die Marktgemeinde selbst besteht nicht.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sachsenburg beschließt einstimmig (15:0) den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung.

9) Genehmigung Vermessungsurkunde; DI(FH) Anton Supersperg – Marktgemeinde Sachsenburg; GZ.: 12113/22

Herr GR Hermann Supersperg erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen. Ein Ersatzmitglied für den befangenen Gemeinderat ist nicht anwesend.

Der Bürgermeister informiert, dass mit Vermessungsurkunde von DI. Dr. Abwerzger, 9800 Spittal/Drau vom 22.07.2022, GZ 12113/22 (GF.Nr.: 795/2022/73), das Grundstück 308/1 (Eigentümer: DI (FH) Anton Supersperg), in drei Baugrundstücke (308/9, 308/10 und 308/11) geteilt wurde und in diesem Zusammenhang an der südlichen Grundgrenze ein 3,25 Meter breites Straßengrundstück (nunmehr: 308/1) entstanden ist. Das gegenständliche Grundstück 308/1, KG 73417 Sachsenburg im Ausmaß von 259 m² soll nunmehr in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Sachsenburg übertragen werden, wodurch die Erschließungsstraße in Verbindung mit dem bestehenden öffentlichen Weg (Grundstück 809, KG 73417 – Sachsenburg) die erforderliche Breite von 6 Meter aufweist.

Bei der am 23.06.2022 im Beisein der Grundeigentümer DI (FH) Anton Supersperg und Walter Egger, dem Bürgermeister sowie DI. Dr. Abwerzger vom Vermessungsbüro Abwerzger, Spittal/Drau vor Ort stattgefundenen Vermessung hat sich Herr Walter Egger bereit erklärt, an der gesamten nördlichen Grundgrenze seines Grundstücks 312, KG 73417 – Sachsenburg einen 1 Meter breiten Grundstreifen (Gesamtausmaß ca. 150 m²) kostenlos an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Sachsenburg abzutreten, wenn er dafür als Ausgleich ebenfalls kostenlos das öffentliche Weggrundstück 1489/3, KG 73414 – Obergottesfeld im Ausmaß von 1.156 m² im Tauschweg erhält. Bemerkt wird, dass gegenständliches öffentliches Weggrundstück für die Marktgemeinde Sachsenburg keine Funktion hat und von der Ackerfläche des landwirtschaftlichen Betriebes von Herrn Egger umschlossen ist bzw. in Nutzung steht.

Die Kundmachung nach dem Kärntner Straßengesetz 2017 über die Durchführung der gegenständlichen Vermessungsurkunde wurde im Zeitraum 25.07.2022 bis 08.08.2022 verlautbart und wurde innerhalb dieser Frist gegen die Grundstücksübertragung kein Einwand erhoben.

Auf Antrag von Bürgermeister Pichler beschließen die Mitglieder des Gemeinderates einstimmig, das in der Vermessungsurkunde vom Vermessungsbüro DI. Dr. Abwerzger, 9800 Spittal/Drau, 22.07.2022, GZ 12113/22 (GF.Nr.: 795/2022/73) ausgewiesene Straßengrundstück (nunmehr: 308/1) im Ausmaß von 259 m², dem Gemeingebrauch zu widmen, unentgeltlich in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Sachsenburg zu übernehmen und gemäß § 21 des Kärntner Straßengesetzes 2017 als Verbindungsstraße zu erklären.

Ergänzend berichtet der Bürgermeister, dass unter anderem für die Zuschreibung des vorhin angeführten Strassengrundstücks zur Herstellung der Straßenanlage in dem Grundbuchsstand der Marktgemeinde Sachsenburg (Öffentliches Gut) die Erlassung einer entsprechenden Verordnung erforderlich ist.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen daher einstimmig (14:0) die Erlassung der nachstehenden

Verordnung

- des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 18.08.2022, Zahl: 612-1/208/2022, mit der das Grundstück 308/1 im Ausmaß von 259 m², KG 73417 – Sachsenburg (Eigentümer: DI (FH) Anton Supersperg) laut Vermessungsurkunde von DI. Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau vom 22.07.2022, GZ 12113/22 (GF.Nr.: 795/2022/73), dem Gemeingebrauch gewidmet und in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Sachsenburg übernommen und gemäß § 21 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBI. 8/2017, in der Fassung LGBI. Nr. 36/2022, zur **Verbindungsstraße erklärt** wird.

§ 1

Gemäß § 21 des Kärntner Straßengesetzes 2017 wird das Grundstück 308/1 im Ausmaß von 259 m², KG 73417 – Sachsenburg (Eigentümer: DI (FH) Anton Supersperg) laut Vermessungsurkunde von DI. Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau vom 22.07.2022, GZ 12113/22 (GF.Nr.: 795/2022/73), dem Gemeingebrauch gewidmet und in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Sachsenburg übernommen und gemäß § 21 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBI. 8/2017, in der Fassung LGBI. Nr. 36/2022, zur **Verbindungsstraße erklärt**.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Die Mitglieder des Gemeinderates fassen weiters den einstimmigen Beschluss, Herrn Walter Egger das öffentliche Weggrundstück 1489/3, KG 73414 – Obergottesfeld im Ausmaß von 1.156 m² kostenlos zu übertragen, wenn sich dieser bereit erklärt, an der gesamten nördlichen Grundgrenze seines Grundstücks 312, KG 73417 – Sachsenburg einen 1 Meter breiten Grundstreifen (Gesamtausmaß ca. 150 m²) kostenlos an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Sachsenburg abzutreten.

10) Freigabe bzw. Aufhebung des Aufschließungsgebietes für das Grundstück 308/9, KG 73417-Sachsenburg (Ausmaß 980 m²) – Eigentümer: DI(FH) Anton Supersperg

Herr GR Hermann Supersperg erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen. Ein Ersatzmitglied für den befangenen Gemeinderat ist nicht anwesend.

Der Bürgermeister berichtet, dass der Grundeigentümer Herr DI. (FH) Anton Supersperg, 9751 Sachsenburg mit Schreiben vom 01.08.2022 um Aufhebung des Aufschließungsgebietes für das durch Teilung neu entstandene Grundstück 308/9, KG 73417 – Sachsenburg im Ausmaß von 980 m² ersucht hat.

Begründet wird der Antrag damit, dass durch die Erschließung des gegenständlichen Grundstücks (Zufahrt 6 Meter ausgeschieden und asphaltiert sowie mit Kanal und Wasser erschlossen) die Gründe für die Aufrechterhaltung des Aufschließungsgebietes weggefallen sind.

Das Gemeindeplanungsgesetz sieht hinsichtlich der Aufhebung von Aufschließungsgebieten folgende Bestimmung vor (§ 4 Abs 3):

Der Gemeinderat hat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet aufzuheben, wenn die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und die Gründe für die Festlegung weggefallen sind. Weisen als Aufschließungsgebiete festgelegte Grundflächen sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung auf und verpflichten sich die Eigentümer solcher Grundflächen, mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolger, in einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bürgermeister, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen, so hat der Gemeinderat die Festlegung als Aufschließungsgebiet ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben.

Der Widmungswerber Herr DI (FH) Anton Supersperg hat sich mit Verpflichtungserklärung vom 01.08.2022 verpflichtet, das angeführte Grundstück innerhalb von 5 Jahren ab Freigabe widmungsgemäß zu bebauen, bzw. für eine widmungsgemäße Bebauung zu sorgen.

Da alle Voraussetzungen für eine Aufhebung des Aufschließungsgebietes für das durch Teilung neu entstandene Grundstück Nr. 308/9, KG 73417 – Sachsenburg im Ausmaß von 980 m² vorliegen, beschließen die Mitglieder des Gemeinderates einstimmig (14:0) für das gegenständliche Grundstück die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet aufzuheben.

11) Ausbauangebot Glasfasernetz; weitere Vorgangsweise

Der Bürgermeister berichtet, dass wie bereits aufgrund der erfolgten Präsentationen den Gemeinderäten bekannt, im Vorfeld von 2 Firmen und zwar der ÖGIG GmbH (Österreichische Glasfaser Infrastruktur Gesellschaft), 3100 St. Pölten und der KELAG, 9020 Klagenfurt der kostenlose Glasfaserausbau für die Marktgemeinde Sachsenburg angeboten wurde. Um mit der Umsetzung des Projektes beginnen zu können, muss bei beiden Firmen eine Vermarktungsquote von 40 % erreicht sein.

Der Bürgermeister informiert noch über das Email vom 18.08.2022, in welchem sich die KELAG im Zuge der Projektumsetzung bereit erklärt nachstehend angeführte Zusicherungen zu erfüllen:

- Kostenlose Anschlussgebühr sowie die Übernahme der Grabungskosten für sämtliche öffentliche Gebäude:
 - Gemeindeamt/Kindergarten
 - Veranstaltungszentrum
 - Volksschule

- Feuerwehrhaus Obergottesfeld
 - Feuerwehrhaus Sachsenburg
 - Schwimmbad
 - Campingplatz
 - Haus Kohl
 - Vereinshaus Sportplatz (Aufnahme Liste)
- Mitverlegung eines Leerrohres im Bereich der Straßenbeleuchtung auf Kosten der Marktgemeinde Sachsenburg. Es wird festgehalten, dass zwischen Gemeindeamt/Kindergarten und Feuerwehrhaus Sachsenburg eine Leerverrohrung bereits vorhanden ist.
- Verkauf gemeindeeigenes Glasfasernetz (Versorgung Gewerbegebiet)
 - Start Vorvermarktung: September 2022
 - Entscheidung Projektumsetzung (nach Erreichung von 40 %): Dez. 2022
 - Beginn Bauarbeiten: Frühjahr 2023 - Abschluss: Dezember 2023
 - Wiederherstellung Asphalt und Pflasterung in der Breite von 60 cm
 - Durchführung INFO-Veranstaltung durch Gemeinde
 - Grabarbeiten bis zur Grundstücksgrenze auch für Nichtanschlusswerber

In Anbetracht der Tatsache, dass die KELAG ein einheimisches Unternehmen ist und die bisherige Zusammenarbeit immer gut funktioniert hat und auch das Unternehmen vor kurzem das Glasfasernetz vom „Wasserverband Lurnfeld-Reißeck“ käuflich erworben hat, schlägt der Bürgermeister vor, den kostenlosen Ausbau des Glasfasernetzes unter Berücksichtigung der von der KELAG zugesagten kostenlosen Grabungs- und Anschlusskosten an die KELAG zu vergeben.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig (15:0) die Vergabe des kostenlosen Ausbaues des Glasfasernetzes an die KELAG, 9020 Klagenfurt unter Zugrundelegung der von der KELAG gemachten Zusagen.

12) Erweiterung Kindergarten; Honorarangebot Planungsleistungen bzw. weitere Vorgangsweise

Der Bürgermeister informiert, dass vom Architektenbüro DI. Ronacher, 9620 Hermagor ein Honorarangebot für die Planungsarbeiten bzw. die gesamte Büroleistung samt Einreich- und Ausführungsplanung, technischer und geschäftlicher Oberleitung, Ausschreibungen und dergleichen, sowie der örtlichen Bauaufsicht für die Erweiterung des bestehenden Kindergartengebäudes in Höhe von € 46.600,-- (exkl. USt.) vorliegt. Die Kostenschätzung für das gegenständliche Bauvorhaben beträgt € 460.000,-- (exkl. USt.) und beinhaltet eine Reserve + Dacherneuerung in Höhe von € 47.735,--, eine Pauschale für die Möblierung in Höhe von € 50.000,-- sowie 15 % Nebenkosten in Höhe von € 60.000,--. *(In den Schätzkosten der Möblierung sind die Kosten für die Erstausrüstung nicht enthalten !)*

Der Bürgermeister berichtet, dass von Herrn GR. Johann Haas eine Alternativlösung für die Kindergartenerweiterung ausgearbeitet wurde und er ersucht GR. Haas um deren Präsentation, welche wie folgt lautet:

Alternativ Lösung Kindergarten NEU - Containeranlage entsprechend Anlage Klagenfurt

- *Barrierefrei*
- *Kostengünstiger*
- *Anlage kann mit Holz entsprechend verkleidet werden und ist somit baulich dem Wirtschaftshof, unserem Geschäft und der Freizeitanlage angepasst*
- *Anlage könnte Ende dieses Jahres noch bezugsfertig sein, Links der Einfahrt zum Wirtschaftshof*
- *Anlage kann wieder verkauft werden, Rücknahme durch Verkäufer möglich*
- *Anlagen dieser Art sind vielfach in Langzeitnutzung (Referenzkunden anbei)*
- *Alternativlösung Volksschulkinder – Nachmittagsbetreuung oder Sommerferienbetreuung*

Containex:	Kosten
10 Container lt Plan 148 m ² 6055/2445/2800	82.950,00
3 Klimageräte (für Kühlung und Heizung der Räumlichkeit geeignet)	12.000,00
Baumeisterarbeiten - Weigand	
Fundamentarbeiten & Wasser & Kanal & Leerverrohrung für Strom	21.275,00
Laber	
Anschlussarbeiten, Kanal, Wasser	4.000,00
Elektro Rainer	
Stromanschlussarbeiten (Leerverrohrung erfolgte durch Weigand)	10.000,00
Holzverkleidung Container Angebot Hasslacher	
Angebot Sibirische Lärche 164 qm (incl. Fenster/Türen gerechnet)	6.500,00
Frachtkosten ab Werk und div. Kleinmaterial (Latten, Schrauben)	??
Montagekosten hochgerechnet 80 Stunden	4.800,00
Parkplatz für Mitarbeiter Kindergarten und Gemeinde	
12 Parkplatz zwischen Kindergarten und Bauhof asphaltiert ca 200 m ²	14.000,00
Umzäunung Grundstück – Gitterstabmatten	10.000,00
einschließlich Reservefläche Spielplatz	
Reservebudget für allgemein	20.000,00
-Schließanlage, Inneneinrichtung wohnliche Gestaltung – Vorhänge usw.	
Überdachung komplett 260 qm a € 615,--	160.000,00**
Photovoltaik Anlage für Klimageräte/Heizung/Licht	30.000,00
Gesamtkosten netto	Euro 381.825,00

Option

Fernwärme (Fernwärmeanschluss incl. Therme incl. Installation)	49.000,00
Zusätzlicher Container als Reservefläche – Ablage Archiv	??

Nunmehr informiert der Bürgermeister über den Inhalt des Emails vom 16.08.2022 in welchem DI Ronacher, 9620 Hermagor zur allfälligen Containerlösung Stellung bezieht, wie folgt:

„auf Basis deiner Anfrage im Zuge des heutigen Telefonates, inwieweit eine Containerlösung für die zweite Gruppe des Kindergartens als Alternative zu der geplanten Erweiterung im Dachgeschoss sinnvoll wäre, habe ich mir die Situation im Lageplan angesehen und komme zu folgendem Schluss:

- **Planungsphase / Alternativen**

Grundsätzlich befinden wir uns in einer Planungsphase, in welcher man über Alternativen natürlich nachdenken kann und sollte. Insofern ist es natürlich legitim, Alternativen aufzuzeigen.

- **Standort**

Die Entfernung des vorgesehenen Aufstellungsplatzes des neuen Objektes zum alten, südlich des Friedhofes, scheint mir aus betriebswirtschaftlicher Sicht für die Führung eines Kindergartens viel zu groß. Wobei als Hauptproblem dabei anzusehen ist, dass der für einen zwei-gruppigen vorgesehene Schlaf- und Bewegungsraum beiden Gruppen zugeordnet sein muss und in diesem Fall wohl ein zweiter Bewegungs- und Gruppenraum in der Größe von mind. 65m² eingeplant werden, also zusätzliche Räume geschaffen werden müssten, die weitere Kosten verursachen würden.

- **Barrierefreiheit**

Die Barrierefreiheit des bestehenden Kindergartens ist leicht lösbar, indem auf der geradläufigen Treppe ein Treppenlift eingebaut werden könnte, im Fall, dass ein Rollstuhlkind den Kindergarten benutzt. Wobei zu bedenken ist, dass der bestehende Gruppenraum ohnehin ebenerdig liegt und damit auch barrierefrei erschlossen ist. Der Einbau eines Treppenliftes kostet etwa ein Drittel dessen was ein Lift kosten würde (€ 10.000,-- statt € 30.000,-- jeweils zuzüglich Ust.)

- **Ortsbild**

Aus meiner Sicht wäre es für das historische Ortsbild von Sachsenburg nicht vertretbar, eine so wichtige öffentliche Einrichtung wie einen Kindergarten in einen Stahlcontainer zu geben. Dies nicht nur aus Sicht des Ortsbildes, sondern natürlich auch für das Behaglichkeitsgefühl von Kindern, welches mit einem dörflichen Gebäude mit einem traditionellen Satteldach in Holzbauweise wohl nicht zu vergleichen wäre.

- **Widmung / Raumplanung**

Nachdem die vorgesehene Fläche im Flächenwidmungsplan als Sonderwidmung Friedhof ausgewiesen ist, ist schon aus dieser Sicht die Errichtung eines Kindergartens auf diesem Areal als äußerst problematisch anzusehen. Nicht nur durch die unmittelbare Nähe zum Friedhof, sondern auch weil eine Umwidmung erfahrungsgemäß einen Prozess bedeutet, welcher über die Abteilung 3 des Landes Kärnten geregelt werden müsste und lt. unseren letzten Erfahrungen, Widmungsanträge derzeit nicht unter ein bis zwei Jahren (inklusive des gesamten Prozederes im Durchlauf sämtlicher Gremien) positiv behandelt werden. Zudem halte ich es für äußerst unwahrscheinlich, dass diesem Widmungsantrag aufgrund der unmittelbaren Lage am Friedhof bzw. im anschließenden Gewerbegebiet überhaupt für eine Dorfgebiet Widmung Kindergarten seitens der Abteilung 3 des Landes Kärnten zugestimmt würde.

- **Infrastruktur**

Als weiteres Argument halten wir fest, dass der Ausbau bzw. die Vergrößerung des bestehenden Dachgeschosses insgesamt eine deutlich geringere Baufläche und Kubatur zur Gebäudeerhaltung als Konsequenz hat, als wenn ein zusätzlicher Container errichtet würde, welcher hinsichtlich der Infrastruktur erst gesondert erschlossen werden müsste (Wasser, Abwasser, Beheizung etc.). Ich halte auch die Ausdehnung des Dorfgebietes hinsichtlich der Infrastruktur aus raumplanerischer Sicht für nicht ideal. Auch die zusätzlich erforderliche Bodenversiegelung bzw. Nutzung von unberührtem Gelände, welches ja lt. Flächenwidmungsplan für einen Friedhof vorgesehen ist, wäre kaum zu vertreten.

Resümee:

Wir halten die vorgeschlagene alternative Containerlösung aufgrund der oben genannten Argumente für nicht vertretbar.“

Ein weiteres Email vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 2 (Unterabteilung Hochbau) Herrn Erich Fercher vom 17.08.2022 liegt mit folgendem Inhalt vor:

„Bezugnehmend auf ihrer Anfrage hinsichtlich der Unterbringung der 2. Kindergartengruppe in einer dislozierten Containeranlage (in ca. 70 m Entfernung), anstelle der Erweiterung des Bestandsobjektes vertreten wir nachfolgende Auffassung:

Ho wird die Auffassung vertreten, dass der Kindergartenerweiterung – wie geplant – der Vorzug zu geben ist. Dies begründet sich einerseits im organisatorischen und pädagogischen Bereich und andererseits, dass bei einer Dislozierung neben dem Grundstücksverbrauch und der zusätzlich erforderlichen Aufschließung (Kanal, Wasser, Strom, Zufahrt und Vorbereich) in Ermangelung von Synergien mehr Raum neu errichtet werden müsste. So wären nicht nur der Gruppenraum mit Nasszelle und Garderobe für die Kinder zu errichten, sondern zusätzlich zumindest ein Ruhe- und Bewegungsraum, ein Personal- bzw. Besucher-WC, ein Personalraum/Besprechung, Abstellbereich und ein Windfang zu schaffen. Aufgrund vorgenannter Umstände muss auch die Wirtschaftlichkeit einer Containeranlage im gegenständlichen Fall (Errichtung und Betrieb) in Frage gestellt werden.

Bezüglich der pädagogischen Betrachtungen könne Sie auch noch Rücksprache bei der zuständigen Abteilung 6 – UA Elementarpädagogik, Fr. Claudia Arzmann, halten.“

Es folgt eine rege Diskussion über Vorteile und Nachteile der Containerlösung aber auch über die Erweiterung.

Nach ausführlichen Wortmeldungen der einzelnen Gemeinderäte stellt der Bürgermeister den Antrag die Erweiterung des bestehenden Kindergartens wie von Herrn DI Ronacher und wie vom Land einvernehmlich festgelegt in Auftrag zu geben. Der Gemeinderat beschließt dies einstimmig mit 15:0 Stimmen.

Nach Beschluss der Erweiterung stellt der Bürgermeister den Antrag den Auftrag für die Planung, Bauaufsicht usw. an Herrn DI Ronacher lt. Honorarbemessung vom 14.06.2022 in Höhe von € 46.000,-- (exkl. USt., inkl. NL) zu vergeben. Der Gemeinderat beschließt dies einstimmig mit 15:0 Stimmen.

13) Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrhaus Obergottesfeld; Bericht über Projektstand bzw. weitere Vorgangsweise

Der Bürgermeister teilt mit, dass vom Architektenbüro DI. Ronacher, 9620 Hermagor ein Honorarangebot für die Planungsarbeiten bzw. die gesamte Büroleistung samt Einreich- und Ausführungsplanung, technischer und geschäftlicher Oberleitung, Ausschreibungen und dergleichen, sowie der örtlichen Bauaufsicht für die Errichtung des Gemeinschafts- und Feuerwehrhauses Obergottesfeld in Höhe von € 77.800,-- (exkl. USt.) vorliegt. Die Kostenschätzung für das gegenständliche Bauvorhaben beträgt € 1.012.000,-- (exkl. USt.) und beinhaltet eine Reserve in Höhe von € 12.864,-- eine Pauschale für die Möblierung in Höhe von € 80.000,-- sowie 15 % Nebenkosten in Höhe von € 132.000,--. *(In den Schätzkosten der Möblierung sind die Kosten für die Erstausrüstung nicht enthalten !)*

Mit Email vom 16.08.2022 wurde vom Architektenbüro DI. Ronacher zu den Nebenkosten wie nachstehend detailliert Auskunft gegeben:

„Die Nebenkosten enthalten sämtliche Dienstleistungen wie: Architektenleistung inkl. Örtlicher Bauaufsicht, die Sonderplaner wie: HKLS Planer, Elektroplaner, Statiker sowie sämtliche Anschlusskosten und Gebühren. Die genaueren Angaben der einzelnen Kosten liegen für unseren Teil lt. Angebot vor (€ 77.800,- + Ust) inklusive dieses Wertes zuzüglich der weiteren Nebenkosten setzten in diesem Stadium aus unserer Erfahrung 15% der Baukosten ein, was erfahrungsgemäß eher die Obergrenze darstellen sollte. Beim gegenständlichen Projekt muss erst geklärt werden, ob Sonderplaner für die Haustechnik überhaupt erforderlich sind. Sollten die Planungsleistungen für HKLS und Elektrotechnik direkt von Firmen angeboten werden, würden diese Nebenkosten voraussichtlich deutlich reduziert werden können. Den Statiker werden wir jedoch jedenfalls benötigen, die Kosten dafür schätzen wir auf € 10.000,-- bis € 15.000,-- + Ust.

Sobald Klarheit darüber herrscht, auf welcher Basis die Vergabe der Sonderplaner Leistungen erfolgen soll, können wir gerne innerhalb unserer Tätigkeit als Serviceleistung schon jetzt Angebote für Sonderplaner-Leistungen für die Marktgemeinde Sachsenburg einholen.“

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Auftrag für die Planung, Bauaufsicht usw. für die Errichtung des Gemeinschafts- und Feuerwehrhauses Obergottesfeld an Herrn DI Ronacher lt. Honorarbemessung vom 14.06.2022 in Höhe von € 77.800,-- (exkl. USt., inkl. NL) zu vergeben. Der Gemeinderat beschließt dies einstimmig mit 15:0 Stimmen.

14) Beratung und Beschlussfassung über die interkommunale Kooperation im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Umbau des Mehrzweckgebäudes in Lind“ der Gemeinde Kleblach-Lind

Der Vorsitzende berichtet, dass die Gemeinde Kleblach-Lind bezüglich einer interkommunalen Kooperation für das Vorhaben „Umsetzung von Bauvorhaben (Umbau des Mehrzweckgebäudes in Lind)“ angefragt hat.

Beschreibung des Vorhabens:

Im Ortskern des Hauptortes Lind befindet sich das Mehrzweckgebäude. Für die Attraktivierung des Ortskernes ist es wichtig, das Ortszentrum lebendig zu erhalten. Die Gemeinde verfolgt das Ziel, die Strukturen im Ortszentrum zu verbessern, die leerstehenden Räumlichkeiten optimal zu nutzen und das Ortszentrum attraktiver zu gestalten.

Bereits im Jahr 2020 wurde als 1. Stufe des Projektes die Standortverlegung/Umsiedlung der Raiffeisenbank in das Wallnerhaus und die Erweiterung der Arztpraxis im Mehrzweckgebäude in Lind durchgeführt. Nun soll in einer zweiten Phase in den Jahren 2022-24 der bestehende Gemeindesaal im Mehrzweckgebäude adaptiert werden. **Dabei soll auch ein besonderes Hauptaugenmerk auf den Tourismus gelegt werden.**

Im Zuge des Umbaus soll u.a. der außenliegende Stiegenaufgang in das Gebäude integriert und der Eingangsbereich neugestaltet werden. Es ist geplant, im Eingangsbereich eine touristische Anlaufstelle mit Informationen zur Region und zu den kooperierenden Gemeinden zu schaffen. Es sollen dort Informationen zu wichtigen touristischen und gemeindespezifischen Themen präsentiert werden. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf die Angebote am Weißensee sowie entlang des Drauradweges R1 des oberen Drautales gelegt. Dieser führt unmittelbar durch das Ortszentrum. Im Rahmen einer Vorplatzgestaltung sollen außerdem die Barrieren im ggst. Bereich entfernt und Rastmöglichkeiten für Radfahrer geschaffen werden.

Kooperation und Beitrag:

Es ist bereits in Oberdrauburg beim Projekt „Drauforum“ ein Schauraum als interkommunale Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden in der Umsetzung. Die Planung der Gemeinde Kleblach-Lind kann als Anknüpfung an dieses Projekt bzw. Ergänzung betrachtet werden. Bei der Ausführung soll durch eine Abstimmung mit der Marktgemeinde Oberdrauburg Wert auf ein einheitliches Erscheinungsbild gelegt werden. Des Weiteren wäre es für den Radtouristen möglich, einen digitalen Einblick in die Bezirksstadt Spittal/Drau zu erhalten und dadurch seinen weiteren Aktionsradius entsprechend zu planen.

Die an der Zusammenarbeit teilnehmenden Gemeinden bekommen die Möglichkeit, ihre spezifischen Angebote zu präsentieren und in einem attraktiven Rahmen bekannt zu machen. Für die interkommunale Zusammenarbeit ist ein Basisbetrag von mind. € 5.000,-- pro Gemeinde geplant.

Bemessungsgrundlage:

Die Gesamtkosten des Projektes betragen € 1,600.000,-- exkl. MWSt., wovon etwa € 600.000,-- für den Bereich des Tourismus im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit berücksichtigt sind.

Über Antrag des Gemeindevorstandes wird die Kooperation mit der Marktgemeinde Kleblach-Lind für das Vorhaben „Umsetzung von Bauvorhaben (Umbau des

Mehrzweckgebäudes in Lind)“ auf Basis des Konzeptes **It. Beilage JA** und die Leistung des Basisbeitrages i.H.v. € 5.000,-- einstimmig (15:0) beschlossen.

15) Straßenbeleuchtung; Änderung Ein- und Ausschaltzeitpunkt

Der Bürgermeister informiert über das Schreiben vom Kärntner Gemeindebund vom 09.08.2022 betreffend „Straßenbeleuchtung – rechtliche Implikationen“, welches den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Einladung übermittelt wurde und dessen Einleitung wie folgt lautet:

„Aufgrund der aktuellen Energiekrise überlegen zahlreiche Gemeinden, wo sie Energiesparmaßnahmen treffen können. Unter anderem wird in der Reduktion der Beleuchtung im Gemeindegebiet ein Potential zum Stromsparen gesehen. Neben einer Reduktion der Beleuchtung von Gebäuden wird auch eine Reduktion der Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet überlegt bzw. wurde dies in einigen Gemeinden bereits umgesetzt. Mit einem reduzierten Betrieb oder sogar einer gänzlichen Abschaltung der Straßenbeleuchtung stellen sich für die Gemeinden als Straßenerhalter aber rechtliche Fragestellungen, welche nachfolgend überblicksmäßig dargestellt werden.“

Nach Beratung kommen die Mitglieder des Gemeinderates einstimmig überein, dass auch in der Marktgemeinde Sachsenburg im Hinblick auf die öffentliche Beleuchtung Maßnahmen zu setzen sind. Es wird auch über die Ausstattung mit Bewegungsmeldern diskutiert. Weiters berichtet der Bürgermeister über die Handlungsmöglichkeiten bezüglich der Energieeinsparung in den Gemeinden.

Auf Antrag von Bürgermeister Pichler beschließen die Mitglieder des Gemeinderates einstimmig (15:0) die Straßenbeleuchtung im gesamten Gemeindegebiet um 22.00 Uhr abzuschalten, jedoch mit der Ausnahme für die Monate Juli und August bei den Straßen „Hauptstraße, Marktplatz und Campingplatz“ die Abschaltung erst mit 23.00 Uhr durchzuführen.

16) Antrag auf Einstellung eines 2. ständigen Außendienstmitarbeiters

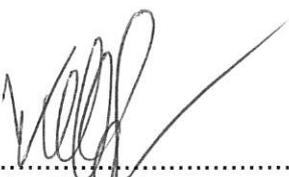
Der Bürgermeister teilt mit, dass von Herrn Vzbgm. Haas ein Antrag auf Aufnahme eines weiteren ständigen Außendienstmitarbeiters vorliegt. Als Begründung führt Vzbgm. Haas im Wesentlichen an, dass der Arbeitsaufwand immer umfangreicher wird, keine Ersatzarbeitskraft für den Fall eines länger andauernden Krankenstandes vorhanden ist und andere flächenmäßig größere Gemeinden zwei, teilweise drei fixe Außendienstmitarbeiter beschäftigt haben.

Die derzeitige Lösung mit der Saisonbeschäftigung für 8 Monate ist demnach nicht mehr zufriedenstellend, da ein jährlicher Wechsel auch einer ständigen Einschulung bedarf. Die Gesamtlohnkosten inkl. DG-Anteil für 8 Monate betragen ca. € 22.000,--. Für heuer wurden Förderungen in Höhe von € 13.764,-- gewährt. Die Jahreslohnkosten inkl. DG-Anteil für den zusätzlichen Gemeindearbeiter betragen ca. 43.000,--.

Nach Beratung kommen die Mitglieder des Gemeinderates einstimmig (15:0) überein, ab 01.02.2023 einen zweiten ständigen Gemeindearbeiter aufzunehmen, um den stets steigenden Arbeitsaufwand auch in Zukunft bewältigen zu können, wobei die Aufnahmebedingungen durch den Gemeindevorstand festgelegt werden sollen.

Ende der Sitzung: 22.15 Uhr

Für den Gemeinderat:

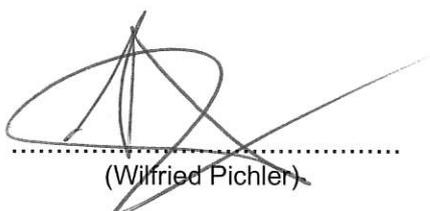


.....
(GR. Stefan Wallner)



.....
(GR. Johann Haas)

Der Bürgermeister:



.....
(Wilfried Pichler)

Der Schriftführer:



.....
(Alexander Edlinger)